



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes zum  
Schutze vor gefährlichen Produkten  
(Produktsicherheitsgesetz 1994)

Wien, 15.11.1993  
Bucek/Kr/C:BM2  
Klappe 899 94  
035/899/93

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

im GESETZENTW

94 -GE/19.93

am: 18. NOV. 1993

19. Nov. 1993

Bausilf  
Dr. Janitsch

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 27. September 1993,  
Zl. 70 4552/2-I/B/7/93, vom Bundesministerium für Gesund-  
heit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf des  
oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der öster-  
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stel-  
lungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes zum  
Schutze vor gefährlichen Produkten  
(Produktsicherheitsgesetz 1994)

Wien, 15.11.1993  
Bucek/Kr/C:BM2  
Klappe 899 94  
035/899/93

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 27. September 1993, Zahl 70 4552/  
2-I/B/7/93, übermittelten Entwurf des oben angeführten  
Bundesgesetzes erlaubt sich das Sekretariat des Öster-  
reichischen Städtebundes nachstehende Stellungnahme abzu-  
geben:

**Zu § 12 Abs. 3:**

Die in dieser Bestimmung festgelegte Frist von 14 Tagen für  
die Erlassung eines schriftlichen (Beschlagnahme-)Be-  
scheidens der Bezirksverwaltungsbehörde erscheint beden-  
klich, da es erforderlich sein kann, vor Bescheiderlassung  
ein zu erstellendes Gutachten bzw. das Ergebnis anderer  
Ermittlungen abzuwarten. Eine Erstreckung dieser Frist auf  
vier Wochen erscheint daher angezeigt.

**Zu § 13 Abs. 6:**

In den Erläuternden Bemerkungen wird hiezu ausgeführt, daß  
gesetzliche Grundlagen für eine Pflicht der Medien zur Ver-  
öffentlichung des Inhaltes einer ergriffenen Maßnahme die  
Bestimmungen des § 46 Mediengesetz, BGBl.Nr. 314/1981  
i.d.g.F., und § 5 Abs. 2 Rundfunkgesetz, BGBl.Nr. 396/1984  
i.d.g.F., sind. Im § 46 Mediengesetz wird nur die Veröf-  
fentlichungspflicht gegen Vergütung des üblichen Einschal-

- 2 -

tungsentgeltes geregelt, weshalb entweder eine Regelung im Produktsicherheitsgesetz notwendig wäre, die es ermöglicht, "dem Verursacher" die angefallenen Kosten einer Veröffentlichung aufzuerlegen oder das Produktsicherheitsgesetz wird um eine Bestimmung, die die Veröffentlichungspflicht samt Kostentragung zum Inhalt hat (soweit kompetenzrechtlich möglich), erweitert.

**Zu § 15:**

In den Erläuternden Bemerkungen (Besonderer Teil) wird in Zusammenhang mit dieser Bestimmung auf einen im Gesetzestext nicht existenten § 9 Abs. 3 verwiesen.

\*

Generell darf darauf verwiesen werden, daß der begutachtete Gesetzesentwurf keine Regelung hinsichtlich des Verfügungsrechtes über (mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde) beschlagnahmte Produkte enthält. Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen wird daher seitens des österreichischen Städtebundes angeregt, das Verfügungsrecht über beschlagnahmte Produkte dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu übertragen, da dieser (gemäß § 8) die Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch Verordnung oder Bescheid zu treffen hat und nur er in Kenntnis des Ergebnisses dieses Verfahrens in der Lage ist, über die weitere Verwendung des beschlagnahmten Produktes zu entscheiden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär